

Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2017)

I.

GS IV B/51/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ In Ergänzung der Schulen gemäss Absatz 1 kann mit weiteren Anbietern das Führen zusätzlicher Bildungsgänge vereinbart werden.

⁴ Die Übertragung an eine selbständige Trägerschaft wie auch die Vereinbarung von Bildungsgängen erfolgt mittels Leistungsauftrag.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Kosten der beruflichen Grundbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der unentgeltlichen beruflichen Grundbildung.

² Soweit das Bundesrecht keine Unentgeltlichkeit vorsieht, trägt der Kanton insbesondere für überbetriebliche Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern und in Ergänzung der Leistungen der Lehrbetriebe einen Anteil.

³ In Fällen ohne Lehrvertrag kann der Kantonsanteil entsprechend ergänzt werden.

⁴ Die regierungsrätliche Verordnung regelt die Details.

Art. 7a (neu)

Kosten der höheren Berufsbildung

¹ Der Kanton kann sich zur Leistung von Beiträgen an weitere Anbieter im Kanton für Bildungsgänge verpflichten, die nicht von kantonalen Schulen angeboten werden.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 17 des Stipendiengesetzes.

³ Falls besondere Interessen des Kantons dies erfordern, können höhere Beiträge vereinbart werden.

Art. 7b (neu)

Weiterbildung und Reisekosten

¹ Der Kanton richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

² Er leistet Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.